

Motion über die Modellwahl der Gemeinden auf der Sekundarstufe I

eröffnet am 5. November 2013

Ausgangslage:

Am 24. Mai 2011 passte der Regierungsrat die Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (SLR Nr. 405) in diversen Paragraphen an. Den Gemeinden, welche 75 Prozent der Kosten der Volksschulbildung übernehmen, wurden in § 3e Mindestgrössen für die Modellwahl der Sekundarschule vorgeschrieben. Unter Berücksichtigung der Kostenübernahme durch die Gemeinden ist diese Vorgabe durch den Regierungsrat nicht zwingend und bedarf einer Korrektur.

Zur Regelung des Schulsystems auf der Sekundarstufe I hat der Regierungsrat gemäss § 35 des Gesetzes über die Volksschulbildung (SLR Nr. 400a, § 35 Abs. 5) die Möglichkeit zur Festlegung der Schulkreise und Schulorte (regionale Schulzentren). Diese Steuerung wurde durch den Souverän bewusst an den Regierungsrat übertragen, damit dieser die ihm gegebene Verantwortung entsprechend trage. Daher drängt sich eine Steuerung durch den Regierungsrat über Mindestgrössen für die Modellwahl der Sekundarschule nicht auf.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, den § 3e ersatzlos aus der Verordnung zu streichen und das Gesetz so anzupassen, dass die Gemeinden über Modellwahl der Sekundarstufe I ohne Vorgabe entscheiden können.

Meier Patrick
Galliker Priska
Bucher Peter
Knecht Willi
Lütolf Jakob
Furrer Sepp